

**27.04.2026**

**Drucksache 084/26**

Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und- bedingungen für die vom Kreis Unna zugelassenen Taxen (Taxitarifordnung)

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr	12.05.2026	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	22.06.2026	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	23.06.2026	Entscheidung	öffentlich

<b>Organisationseinheit</b>	Straßenverkehr
<b>Berichterstattung</b>	Dezernent Nils-Holger Gutzeit

<b>Budget</b>	36	Straßenverkehr
<b>Produktgruppe</b>	36.01	Führerscheinstelle und gewerblicher Kraftverkehr
<b>Produkt</b>	36.01.02	Gewerblicher Kraftverkehr

<b>Haushaltsjahr</b>	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>
	<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>

**Klimarelevante Auswirkungen**       keine       positive       negative

**Umfang der Auswirkungen**

**Beschlussvorschlag**

Die achte Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Personenverkehr mit Taxen (Taxitarif) für den Kreis Unna vom 19.01.2000 (Taxitarifordnung), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.06.2022 in der ab 15.08.2026 geltenden Fassung, wird wie in der Anlage 1 aufgeführt zum 15.08.2026 geändert.



## Sachbericht

Der Taxenverkehr ist Bestandteil des öffentlichen Personennahverkehrs und unterliegt daher ebenso wie die Beförderung von Personen z.B. in Bussen, dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Dieses regelt die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Oberleitungsbussen oder Kraftfahrzeugen. Der Kreis Unna als Kreisordnungsbehörde ist ermächtigt und verpflichtet, die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Taxenverkehr in seinem Zuständigkeitsbereich festzulegen. Im Kreis Unna wurde der Taxentarif zuletzt zum August 2022 angepasst.

Ein Anstieg der Personalkosten ist durch die von der Bundesregierung bereits beschlossenen Erhöhungen des Mindestlohnes zum 01.01.2026 auf 13,90 € und zum 01.01.2027 auf 14,60€ bereits umgesetzt, bzw. zu erwarten.

Hinzu kommt die Erhöhung der Lohnnebenkosten um ca. 3,8%, sowie eine Erhöhung des Dieselpreises um durchschnittlich ca. 1,56%. Die momentane, exorbitante Erhöhung der Kraftstoffpreise im Zuge von Kriegshandlungen kann bei einem auf unbestimmten Zeitraum und über geeichte Fahrpreisanzeige angelegten Tarif keine Berücksichtigung finden. Es handelt sich, anderes als bei den durchschnittlichen Kostensteigerungen, vermutlich nicht um einen dauerhaften Effekt. Hier wären andere geeignete Maßnahmen durch den Bundesgesetzgeber zu finden und auszugleichen. Der Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen (VSPV e. V.) stellte im Januar 2026 einen Antrag auf Änderung des seit dem 15.08.2022 gültigen Taxitarifes für das Jahr 2026.

Aufgrund dieses Antrags hat die Verwaltung die erforderliche Anhörung der Taxiunternehmer im Kreisgebiet, der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, des Verbandes des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen (VSPV e. V.), sowie der Gewerkschaft ver.di und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden vorgenommen. Von 26 Taxiunternehmen sprachen sich 12 Unternehmer ganz oder teilweise für den Änderungsantrag des Verbandes aus. Auf die Anhörung der 10 kreisangehörigen Kommunen des Kreises Unna reagierten 2 Kommunen. Einer Änderung wurde hier nicht widersprochen. Eine Stellungnahme der Gewerkschaft Verdi und der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund liegt nicht vor.

Es ist Aufgabe des Kreises über eine Änderung zu entscheiden. In seiner Funktion als Genehmigungsbehörde obliegt ihm sowohl gegenüber der Öffentlichkeit, besonders im Rahmen der Schutzbedürftigkeit des öffentlichen Interesses, als auch gegenüber den Taxiunternehmen eine besondere Fürsorgepflicht. Bei der Festsetzung bzw. der Genehmigung der Tarife ist insbesondere zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind. Zu beachten ist insoweit, dass die Taxiunternehmer in Bezug auf die festgesetzten Tarife eine Beförderungspflicht haben.

Aufgrund der derzeitigen Preiserhöhungen im Bereich der Personal-, Betriebs- und sonstigen Kosten ist eine Tarifierhöhung grundsätzlich angemessen. Die innerhalb des Antrages des Verbandes des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen (VSPV e. V.) gemachten Angaben sind grundsätzlich nachvollziehbar und begründet. Eine geforderte prozentuale Gesamtsteigerung von 15,3 % konnte nicht ganz gefolgt werden. Mit der nun umgesetzten Steigerung von 13,1 % kann sich dem aber stark angenähert werden. Grund hierfür ist der Fokus des Kreises Unna auf die variablen Kosten der tatsächlichen Belegfahrt. Die im Folgenden konkretisierte Vereinfachung des Tarifes und die über dem Antrag liegende Steigerung des Kilometerpreises soll die Fahrten erfassen, die hauptsächlich für die Kostensteigerung auf Unternehmerseite verantwortlich sind. Die Auskömmlichkeit der Unternehmer sowie die Zumutbarkeit gegenüber der Öffentlichkeit werden angemessen berücksichtigt.

### **Mindestbeförderungsentgelt für Mietwagen:**

Die Erforderlichkeit der Einführung eines Mindestbeförderungsentgeltes besteht aus Sicht der Verwaltung aktuell noch nicht. Die Einführung würde eine akute Gefahr für die öffentlichen Verkehrsinteressen bzw. das Taxigewerbe im Kreis Unna voraussetzen. Das ist aktuell nicht festzustellen. Grundlage dieser Annahme ist die noch existierende Bewerberlage um Taxikonzessionen, die nicht gestiegenen Antragszahlen bei Mietwagenkonzessionen, als auch die Überprüfung solcher Unternehmen. Auch die zu erwartenden Verwaltungsgerichtsentscheidungen zu laufenden Klageverfahren lassen erwarten, dass die Einführung von Mindestbeförderungsentgelten und die Voraussetzungen hierzu weiter konkretisiert werden. Sofern sich die Situation am Taximarkt Kreis Unna hierzu verändern sollte kann entweder durch Allgemeinverfügung oder Änderung dieser Verordnung reagiert werden. Geplant wäre dann eine Festsetzung des Mindestbeförderungsentgeltes, der sich an dem jeweilig gültigen Taxitarif orientiert und diesen um nicht mehr als 20% unterschreiten darf. Ausgenommen davon wären Kranken- und Sonderfahrten. Insgesamt wird die Verwaltung die Entwicklung hierzu stetig beobachten und bewerten.

### **Bargeldlose Zahlungen:**

Eine Verpflichtung der Ausstattung von Taxen mit einer Möglichkeit der bargeldlosen Zahlung wurde geprüft. Aufgrund der Gesamtsituation und Kostenbelastung wurde hierauf aber zunächst verzichtet. Dabei wird unterstellt, dass es aus Unternehmerinteresse und der Attraktivität des Angebots schon jetzt selbstverständlich sein sollte, das bargeldlose Zahlen dem Kunden anzubieten. Unabhängig davon kann davon ausgegangen werden, dass eine allgemeine Pflicht zur Annahme von bargeldlosen Zahlungen durch die Bundesregierung zukünftig eingeführt und damit verpflichtend wird.

### **Anpassung der Tarifstruktur**

Um den Unternehmen des Taxigewerbes und den Kunden eine moderne und transparente Tarifstruktur bieten zu können wird künftig eine Mischkalkulation zugrunde gelegt. Diese fasst den Tag-Tarif und den Nacht-Tarif zusammen und bildet einen kalkulatorischen Mittelwert. Künftig soll es nur noch einen 24 Stunden Tarif geben. Damit fällt die bisherige zeitliche Splittung weg. Dies soll zu einer Vereinfachung auf Seiten der Unternehmer und einer besseren Transparenz für Fahrgäste führen. Zudem wird ein Festpreis für Strecken bis einschließlich 5 Kilometer eingeführt. Hierbei kann das Fahrpersonal mit dem Kunden vor Fahrtbeginn einen Festpreis von 19,00 € vereinbaren. Dies umfasst eine maximale Fahrtstrecke von 5 Kilometern. Ab 5 Kilometern Fahrtstrecke erhöht sich der Fahrpreis gemäß dem Tarif und wird automatisch im Taxameter umgeschaltet.

Aus der Übersicht in Anlage 4 können die Einzelheiten der neuen Tarifstruktur entnommen werden. Diese Übersicht wird auch in den Taxis als Preisaushang verfügbar gemacht. Um die Änderungen an der Tarifstruktur in Bezug zu den aktuellen Tarifstrukturen der Kreise Recklinghausen und Coesfeld, sowie dem Antrag des Verbandes besser einschätzen zu können, wurden diese in der Anlage 5 gegenübergestellt. Hierbei wurde beispielhaft eine Fahrt von 5 Kilometer zugrunde gelegt.

Man kann aus der Gegenüberstellung der beispielhaften Fahrpreise erkennen, dass die tatsächliche Erhöhung von dem Antrag des Verbandes nur minimal abweicht. Zudem ist ersichtlich, dass der Fahrpreis im Kreis Unna leicht über denen in den Kreisen Recklinghausen und Coesfeld liegt. Bei der Festsetzung des Taxitarifs ist es wichtig, dass nicht nur für die Auskömmlichkeit der Unternehmer, sondern auch für bezahlbare Fahrpreise für die Bürger des Kreises Unna sorgen muss. Die hier erfolgte Abwägung ist zu einem tragbaren Kompromiss gekommen, welcher die Interessen aller Betroffenen berücksichtigt.

## **Anlagen**

Anlage 1 – Entwurf der Rechtsverordnung

Anlage 2 – Antrag des Verbandes VSPV e.V.

Anlage 3 – Anschreiben des Kreises

Anlage 4 – Übersicht des neuen Tarifs

Anlage 5 – Gegenüberstellung